

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>13.05.2004</b>		24.06.2004

## Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Im Langenfeld, Nammen“ (Außenbereichssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 35 (6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 10.05.2004 für das Gebiet „Im Langenfeld, Nammen“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich beschlossen.

### § 1

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1:5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke haben je 250 m<sup>2</sup> im Satzungsbereich befindliche Grundstücksfläche 1 Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung (Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1m Höhe) und 10 heimische Sträucher zu pflanzen und zu pflegen (Artenliste siehe Anlage), vorrangig als 5 m breite Hecke zur freien Landschaft. Die Obstbäume an der Straße „Im Langenfeld“ sind zu erhalten. Die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes sind zu beachten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen. Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Sickerschächte zur punktuellen Ableitung des unbehandelten Niederschlagswassers sind nicht zulässig. Die Verwaltungsvorschrift zu § 51a LWG NRW ist zu beachten.

### § 3

Auf den neu zu bebauenden Grundstücken sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig. Es sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

## § 4

Hauptgebäude und Nebenanlagen, die nur der Versorgung des jeweiligen Gebäudes auf dem Grundstück mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sowie Anlagen für erneuerbare Energien und Abstellräume, erforderliche Stellplätze, Garagen (auch offene Kleingaragen, Carports) gemäß § 12 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum Gewässer II. Ordnung Nr. I16.04.12 errichtet werden. Die Breite der Grundstückszufahrt darf 6,0m nicht überschreiten.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise

Entlang des Gewässers II. Ordnung Nr. I16.04.12 entlang der Rintelner Straße hat die Bebauung 5 m Abstand zu halten, um die ordnungsgemäße Unterhaltung zu gewährleisten (Satzung des Wasserverbandes Weserniederung).

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5 20 02 - 50 ; Fax: 0521/5 20 02 - 39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

(Tel: 05231 / 71-0)

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Außenbereichssatzung Im Langenfeld, Nammen

### Gehölze für Pflanzmaßnahmen

#### A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana

#### B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

##### Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

##### Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Moorbirke	Betula pubescens
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Traubenkirsche	Prunus padua
Wildbirne	Pyrus communis

